HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 18 MONTAG, DEN 24. APRIL 1995

Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gymnasialer Schulformen

Vom 11. April 1995

Artikel 1

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe

Auf Grund von § 11 Absatz 3 Satz 6, § 11a Absatz 6, § 31 Absatz 6 Satz 1 und § 34 Absatz 2 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 7. Februar 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20), wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe vom 15. Mai 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 93, 127), zuletzt geändert am 19. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 199), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) In die Einführungsstufe des Aufbaugymnasiums kann übergehen, wer die Realschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlußzeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis der als gleichwertig anerkannten Vorbildung eine nach Absatz 3 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,0 hat. In die Vorstufe des Aufbaugymnasiums kann unmittelbar übergehen, wer die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt und nach dem Abschlußzeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 hat; für die Berechnung der Durchschnittsnote gilt Absatz 3 entsprechend. Die aufnehmende Schule soll den Bewerber beraten. Wer nach dem Besuch der Einführungsstufe nicht in die Vorstufe versetzt worden ist, kann nicht nach Satz 2 in die Vorstufe des Aufbaugymnasiums eintreten."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) In das Aufbaugymnasium kann nicht übergehen, wer länger als zwei Jahre keine Realschule oder keine andere Schule besucht hat, die zu einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung führt, oder wer als Schüler des Gymnasiums oder der Gesamtschule in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist. In die Vorstufe des Aufbaugymnasiums kann nicht unmittelbar übergehen, wer das Gymnasium oder die Gesamtschule besucht hat. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 und 2 genehmigen."

   c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Bezeichnung „Satz 2" durch die Bezeichnung „Satz 1" ersetzt.

   d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Wer als Schüler des Technischen Gymnasiums oder des Wirtschaftsgymnasiums das erste Halbjahr der Vorstufe besucht, kann in die Vorstufe des Aufbaugymnasiums übergehen, wenn er die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt. Wer als Schüler des Technischen

Gymnasiums oder des Wirtschaftsgymnasiums das zweite Halbjahr der Vorstufe besucht, kann zum Ende des Schuljahres in die Vorstufe des Aufbaugymnasiums zurücktreten, wenn er die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt. Der Rücktritt wird auf die Verweildauer nach § 2 Absatz 4 Satz 1 angerechnet. Die aufnehmende Schule soll den Schüler beraten. Ein Übergang vom Technischen Gymnasium oder vom Wirtschaftsgymnasium in die Studienstufe des Aufbaugymnasiums ist ausgeschlossen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen."

e) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ein Bewerber, der nicht die nach Absatz 1 erforderlichen Durchschnittsnoten hat, kann den Übergang in die Einführungsstufe oder in die Vorstufe des Aufbaugymnasiums im Ausnahmewege beantragen, wenn persönliche, schwerwiegende Belastungen ihn daran gehindert haben, die für den Übergang erforderlichen Leistungen zu erbringen, und wenn erwartet werden kann, daß er das Ziel der Einführungsstufe oder der Vorstufe des Aufbaugymnasiums erreichen wird. Der Antrag ist bis spätestens eine Woche nach Erteilung des Abschlußzeugnisses der Realschule oder des Zeugnisses über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung zu stellen. Über den Antrag entscheidet die aufnehmende Schule auf Grundlage des Votums der abgebenden Schule. Die aufnehmende Schule entscheidet durch den Schulleiter, den Koordinator oder Abteilungsleiter der gymnasialen Oberstufe sowie einen weiteren, vom Schulleiter zu bestimmenden Lehrer, der in der gymnasialen Oberstufe unterrichtet, auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses. Das Votum der abgebenden Schule erfolgt durch die Klassenkonferenz, die die Noten des Abschlußzeugnisses festsetzt. Die aufnehmende Schule kann zusätzlich ein Aufnahmegespräch führen, um festzustellen, ob der Bewerber die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Besuch des Aufbaugymnasiums erfüllt. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Bewerber unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung versehen bekanntzugeben."

2. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einführungsstufe kann nicht wiederholt werden. Der nicht versetzte Schüler muß das Aufbaugymnasium verlassen; § 2 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. Die Klassenkonferenz kann die Wiederholung der Einführungsstufe ausnahmsweise genehmigen, wenn die Nichtversetzung durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn erwartet werden kann, daß der Schüler das Ziel der Einführungsstufe erreichen wird."

Artikel 2

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Technischen Gymasiums

Auf Grund von § 11 Absatz 3 Satz 6, § 11a Absatz 6, § 31 Absatz 6 Satz 1 und § 34 Absatz 2 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 7. Februar 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20), wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Technischen Gymnasiums vom 24. August 1993 mit der Änderung vom 19. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 237, 1994 Seite 199) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten die die §§ 4 bis 6 betreffenden Eintragungen folgende Fassung:

„§ 4 Ausbildung in der Vorstufe"

„§ 5 Versetzung in die Studienstufe"

„§ 6 (aufgehoben)".

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Technische Gymnasium gliedert sich in die Vorstufe und die Studienstufe. Die Vorstufe umfaßt ein Jahr und bereitet auf die Studienstufe vor. Der Übergang von der Vorstufe in die Studienstufe setzt eine Versetzung voraus. Die Studienstufe umfaßt zwei Schuljahre. Sie schließt im vierten Halbjahr mit der Abiturprüfung ab. Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bestimmt sich nach der Gesamtqualifikation, die der Schüler in den vier Halbjahren der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung erreicht."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bis zum Ende" durch das Wort „In" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) In die Vorstufe des Technischen Gymnasiums kann eintreten, wer

1. die Realschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlußzeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine nach Absatz 3 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,0 hat oder
2. die Realschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder eine Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. als Schüler des Gymnasiums, der Mittelstufe des Aufbaugymnasiums oder der Gesamtschule in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist.

(2) Unmittelbar in das erste Halbjahr der Studienstufe des Technischen Gymnasiums kann eintreten, wer im Bereich Technik die Fachhochschulreife erworben hat und Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache mindestens im Umfang entsprechend dem Unterricht in der Vorstufe besitzt. Wer nach dem Besuch der Vorstufe nicht in die Studienstufe versetzt worden ist, kann nicht nach Satz 1 in die Studienstufe eintreten."

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Bezeichnung „Absatz 2 Satz 1" durch die Bezeichnung „Absatz 1" ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Bewerber, der nicht die nach Absatz 1 Nummer 1 erforderliche Durchschnittsnote hat, kann den Übergang in die Vorstufe des Technischen Gymnasiums beantragen, wenn persönliche, schwerwiegende Belastungen ihn daran gehindert haben, die für den Übergang erforderlichen Leistungen zu erbringen, und wenn erwartet werden kann, daß er das Ziel der Vorstufe des Technischen Gymnasiums erreichen wird. Der Antrag

ist bis spätestens eine Woche nach Erteilung des Abschlußzeugnisses der Realschule oder des Zeugnisses über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung zu stellen. Über den Antrag entscheidet die aufnehmende Schule auf Grundlage des Votums der abgebenden Schule. Die aufnehmende Schule entscheidet durch den Schulleiter, den Abteilungsleiter sowie einen weiteren, vom Schulleiter zu bestimmenden Lehrer, der in der gymnasialen Oberstufe unterrichtet, auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses. Das Votum der abgebenden Schule erfolgt durch die Klassenkonferenz, die die Noten des Abschlußzeugnisses festsetzt. Die aufnehmende Schule kann zusätzlich ein Aufnahmegespräch führen, um festzustellen, ob der Bewerber die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Besuch der Vorstufe des Technischen Gymnasiums erfüllt. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Bewerber unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung versehen bekanntzugeben."

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildung in der Vorstufe umfaßt die folgenden Fächer

1. für alle Schüler
   Deutsch,
   Englisch als weitergeführte Fremdsprache,
   Gemeinschaftskunde,
   Mathematik,
   Chemie,
   Physik,
   Technik,
   Datenverarbeitung und
   Sport,
2. nach Wahl des Schülers jeweils
   eines der Fächer Französisch oder Spanisch als weitergeführte oder neu aufgenommene Fremdsprache und eines der Fächer Religion oder Philosophie,
3. nach Wahl des Schülers im Rahmen von Absatz 5
   diejenigen der in Nummer 2 genannten Fächer, die nicht schon nach Nummer 2 gewählt wurden,
   andere mit Genehmigung der zuständigen Behörde angebotene Fächer sowie
   Ergänzungs- und Förderkurse zu den Fächern, in denen der Schüler nach den Nummern 1 und 2 unterrichtet wird; Ergänzungskurse dienen der Bildung von Schwerpunkten insbesondere im Hinblick auf die für die Studienstufe zu wählenden Prüfungsfächer; in Förderkursen sollen die Lernvoraussetzungen der Schüler verbessert werden.

(2) Eine Fremdsprache wird im Sinne dieser Verordnung weitergeführt, wenn vor dem Übergang in das Technische Gymnasium Vorkenntnisse bestehen, die einem mindestens dreijährigen Unterricht in dieser Fremdsprache entsprechen. Bei geringeren Vorkenntnissen wird die entsprechende Fremdsprache neu aufgenommen. Die Fächer Französisch und Spanisch gelten auch dann als weitergeführte Fremdsprachen, wenn sie in den Klassen oder Jahrgangsstufen 9 und 10 der vorher besuchten Schule als zweite oder dritte Fremdsprache unterrichtet wurden.

(3) Schüler, die in den Klassen oder Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums, des Aufbaugymnasiums oder der Gesamtschule in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet wurden, sind zur Teilnahme am Unterricht in den Fächern Französisch oder Spanisch nicht verpflichtet, es sei denn, daß sie in der zweiten Fremdsprache in der Klasse 10 des Gymnasiums oder des Aufbaugymnasiums ungenügende Leistungen oder in der Jahrgangsstufe 10 der integrierten Gesamtschule mangelhafte oder ungenügende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht haben.

(4) Das Fach Technik wird mit sechs Wochenstunden unterrichtet. Die Fächer Deutsch, Gemeinschaftskunde, Mathematik und weitergeführte Fremdsprachen werden mit je drei Wochenstunden unterrichtet. Neu aufgenommene Fremdsprachen werden mit je fünf Wochenstunden unterrichtet; für Schüler, die Vorkenntnisse in der Sprache im Umfang entsprechend einem etwa zweijährigen Unterricht haben, kann die Stundenzahl auf drei Wochenstunden verringert werden. Alle anderen Fächer sowie Ergänzungs- und Förderkurse werden mit je zwei oder drei Wochenstunden unterrichtet. Abweichungen von diesen Stundenzahlen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(5) Zur Wahl von Fächern, Ergänzungs- und Förderkursen nach Absatz 1 Nummer 3 ist der Schüler insoweit verpflichtet, als sein Unterricht andernfalls nicht mindestens 30 Wochenstunden umfassen würde. Er soll Fächer, Ergänzungs- und Förderkurse höchstens in dem Umfang wählen, daß sein Unterricht insgesamt 35 Wochenstunden nicht übersteigt.

(6) Der Schüler wählt die Fächer, Ergänzungs- und Förderkurse nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 im Rahmen des Angebots der Schule. Die Fächer werden zu Beginn der Vorstufe für beide Halbjahre der Vorstufe einheitlich gewählt. Ergänzungs- und Förderkurse werden zu Beginn jeden Halbjahres der Vorstufe gewählt; für ein Fach darf der Schüler nur einen Ergänzungs- oder Förderkurs je Halbjahr wählen. Die Wahl wird schriftlich getroffen; minderjährige Schüler bedürfen — mit Ausnahme der Wahl zwischen den Fächern Religion und Philosophie — der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. In Ausnahmefällen kann der Schulleiter eine nachträgliche Änderung der Wahl genehmigen.

(7) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Schülern mit besonderen Bildungswegen, kann die zuständige Behörde eine von den Vorschriften des Absatzes 1 abweichende Regelung des Fremdsprachenunterrichts treffen.

(8) Der Unterricht in den Fächern kann durch fächerübergreifenden Projektunterricht ergänzt werden."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „in die Vorstufe und" gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Grundlage der Entscheidung über die Versetzung in die Studienstufe sind die Noten des Jahreszeugnisses der Vorstufe."

c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Textstelle
   „a) in der Einführungsstufe Englisch,
   b) in der Vorstufe die weitergeführte"
   durch die Wörter „der weitergeführten" ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „der Vorstufe oder" gestrichen.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der nicht in die Studienstufe versetzte Schüler kann die Vorstufe einmal wiederholen. Die Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn der Schüler auf der vorher besuchten Schule die Klasse oder Jahrgangsstufe 10 wiederholt hat. Besteht keine Wiederholungsmöglichkeit, muß der Schüler das Technische Gymnasium verlassen; § 2 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. Die Klassenkonferenz kann Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 genehmigen, wenn die Nichtversetzung durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn erwartet werden kann, daß der Schüler das Ziel der Vorstufe erreichen wird."

f) Die Absätze 6 und 8 werden aufgehoben. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6. Im neuen Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Einführungsstufe oder" gestrichen.

6. § 6 wird aufgehoben.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 7 zweiter Halbsatz wird die Bezeichnung „§ 6 Absatz 2" durch die Bezeichnung „§ 4 Absatz 3" ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Schüler kann innerhalb des Technischen Gymnasiums um ein Schuljahr der Ausbildung zurücktreten. Die Wiederholung der Ausbildung wird auf die Verweildauer nach § 2 Absatz 4 Satz 1 angerechnet."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Nummer 2 gestrichen. Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „2 bis 4" durch die Bezeichnung „2 und 3" ersetzt.

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer als Schüler des Aufbaugymnasiums in die Vorstufe des Aufbaugymnasiums versetzt worden ist, kann in die Vorstufe des Technischen Gymnasiums übergehen.

(2) Wer als Schüler des Aufbaugymnasiums oder des Wirtschaftsgymnasiums das erste Halbjahr der Vorstufe besucht, kann in die Vorstufe des Technischen Gymnasiums übergehen. Wer als Schüler des Aufbaugymnasiums oder des Wirtschaftsgymnasiums das zweite Halbjahr der Vorstufe besucht, kann zum Ende des Schuljahres in die Vorstufe des Technischen Gymnasiums zurücktreten. Der Rücktritt wird auf die Verweildauer nach § 2 Absatz 4 Satz 1 angerechnet. Die aufnehmende Schule soll den Schüler beraten.

(3) Ein Übergang vom Aufbaugymnasium oder vom Wirtschaftsgymnasium oder von der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule oder des Gymnasiums in die Studienstufe des Technischen Gymnasiums ist ausgeschlossen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen."

10. In § 13 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2, in § 14 Absatz 1 und in § 15 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Einführungsstufe und" gestrichen.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 werden jeweils die Wörter „der Einführungsstufe oder" gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „in die Vorstufe oder" gestrichen.

12. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Einführungsstufe und in" und in Satz 1 Nummer 3 die Wörter „in die Vorstufe und" gestrichen.

13. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Einführungsstufe und" gestrichen.

14. In § 35 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 wird das erste Wort „zwei" durch das Wort „drei" ersetzt.

Artikel 3

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Wirtschaftsgymnasiums

Auf Grund von § 11 Absatz 3 Satz 6, § 11a Absatz 6, § 31 Absatz 6 Satz 1 und § 34 Absatz 2 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 7. Februar 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20), wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Wirtschaftsgymnasiums vom 15. Juni 1993 mit der Änderung vom 19. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 105, 1994 Seite 199) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten die die §§ 4 bis 6 betreffenden Eintragungen folgende Fassung:

„§ 4 Ausbildung in der Vorstufe"

„§ 5 Versetzung in die Studienstufe"

„§ 6 (aufgehoben)".

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Wirtschaftsgymnasium gliedert sich in die Vorstufe und die Studienstufe. Die Vorstufe umfaßt ein Jahr und bereitet auf die Studienstufe vor. Der Übergang von der Vorstufe in die Studienstufe setzt eine Versetzung voraus. Die Studienstufe umfaßt zwei Schuljahre. Sie schließt im vierten Halbjahr mit der Abiturprüfung ab. Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bestimmt sich nach der Gesamtqualifikation, die der Schüler in den vier Halbjahren der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung erreicht."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bis zum Ende" durch das Wort „In" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) In die Vorstufe des Wirtschaftsgymnasiums kann eintreten, wer

1. die Realschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlußzeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine nach

Absatz 3 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,0 hat oder

2. die Realschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder eine Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. als Schüler des Gymnasiums, der Mittelstufe des Aufbaugymnasiums oder der Gesamtschule in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist.

(2) Unmittelbar in das erste Halbjahr der Studienstufe des Wirtschaftsgymnasiums kann eintreten, wer im Bereich Wirtschaft und Verwaltung die Fachhochschulreife erworben hat und Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache mindestens im Umfang entsprechend dem Unterricht in der Vorstufe besitzt. Wer nach dem Besuch der Vorstufe nicht in die Studienstufe versetzt worden ist, kann nicht nach Satz 1 in die Studienstufe eintreten."

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Bezeichnung „Absatz 2 Satz 1" durch die Bezeichnung „Absatz 1" ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Bewerber, der nicht die nach Absatz 1 Nummer 1 erforderliche Durchschnittsnote hat, kann den Übergang in die Vorstufe des Wirtschaftsgymnasiums beantragen, wenn persönliche, schwerwiegende Belastungen ihn daran gehindert haben, die für den Übergang erforderlichen Leistungen zu erbringen, und wenn erwartet werden kann, daß er das Ziel der Vorstufe des Wirtschaftsgymnasiums erreichen wird. Der Antrag ist bis spätestens eine Woche nach Erteilung des Abschlußzeugnisses der Realschule oder des Zeugnisses über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung zu stellen. Über den Antrag entscheidet die aufnehmende Schule auf Grundlage des Votums der abgebenden Schule. Die aufnehmende Schule entscheidet durch den Schulleiter, den Abteilungsleiter sowie einen weiteren, vom Schulleiter zu bestimmenden Lehrer, der in der gymnasialen Oberstufe unterrichtet, auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses. Das Votum der abgebenden Schule erfolgt durch die Klassenkonferenz, die die Noten des Abschlußzeugnisses festsetzt. Die aufnehmende Schule kann zusätzlich ein Aufnahmegespräch führen, um festzustellen, ob der Bewerber die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Besuch der Vorstufe des Wirtschaftsgymnasiums erfüllt. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Bewerber unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung versehen bekanntzugeben."

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildung in der Vorstufe umfaßt die folgenden Fächer

1. für alle Schüler
   Deutsch,
   Englisch als weitergeführte Fremdsprache,
   Wirtschaft,
   Mathematik,
   Betriebliches Rechnungswesen,
   Datenverarbeitung,
   Chemie und
   Sport,
2. nach Wahl des Schülers jeweils
   eines der Fächer Französisch oder Spanisch als weitergeführte oder neu aufgenommene Fremdsprache,
   eines der Fächer Bildende Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel,
   eines der Fächer Gemeinschaftskunde, Erdkunde oder Geschichte,
   eines der Fächer Religion oder Philosophie und
   eines der Fächer Biologie oder Physik,
3. nach Wahl des Schülers im Rahmen von Absatz 5
   diejenigen der in Nummer 2 genannten Fächer, die nicht schon nach Nummer 2 gewählt wurden,
   andere mit Genehmigung der zuständigen Behörde angebotene Fächer sowie
   Ergänzungskurse zu den Fächern, in denen der Schüler nach den Nummern 1 und 2 unterrichtet wird; Ergänzungskurse dienen der Bildung von Schwerpunkten insbesondere im Hinblick auf die für die Studienstufe zu wählenden Prüfungsfächer.

Das Angebot des Faches Darstellendes Spiel bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Eine Fremdsprache wird im Sinne dieser Verordnung weitergeführt, wenn vor dem Übergang in das Wirtschaftsgymnasium Vorkenntnisse bestehen, die einem mindestens dreijährigen Unterricht in dieser Fremdsprache entsprechen. Bei geringeren Vorkenntnissen wird die entsprechende Fremdsprache neu aufgenommen. Die Fächer Französisch und Spanisch gelten auch dann als weitergeführte Fremdsprachen, wenn sie in den Klassen oder Jahrgangsstufen 9 und 10 der vorher besuchten Schule als zweite oder dritte Fremdsprache unterrichtet wurden.

(3) Schüler, die in den Klassen oder Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums, des Aufbaugymnasiums oder der Gesamtschule in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet wurden, sind zur Teilnahme am Unterricht in den Fächern Französisch oder Spanisch nicht verpflichtet, es sei denn, daß sie in der zweiten Fremdsprache in der Klasse 10 des Gymnasiums oder des Aufbaugymnasiums ungenügende Leistungen oder in der Jahrgangsstufe 10 der integrierten Gesamtschule mangelhafte oder ungenügende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht haben.

(4) Die Fächer Deutsch, Wirtschaft, Mathematik und weitergeführte Fremdsprachen werden mit je drei Wochenstunden unterrichtet. Neu aufgenommene Fremdsprachen werden mit je fünf Wochenstunden unterrichtet; für Schüler, die Vorkenntnisse in der Sprache im Umfang entsprechend einem etwa zweijährigen Unterricht haben, kann die Stundenzahl auf drei Wochenstunden verringert werden. Alle anderen Fächer und Ergänzungskurse werden mit je zwei oder drei Wochenstunden unterrichtet. Abweichungen von diesen Stundenzahlen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(5) Zur Wahl von Fächern und Ergänzungskursen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist der Schüler insoweit verpflichtet, als sein Unterricht andernfalls nicht mindestens 30 Wochenstunden umfassen würde. Er soll Fächer und Ergänzungskurse höchstens in dem Umfang wählen, daß sein Unterricht insgesamt 35 Wochenstunden nicht übersteigt.

(6) Der Schüler wählt die Fächer und Ergänzungskurse nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 im Rahmen des Angebots der Schule. Die Fächer werden zu Beginn der Vorstufe für beide Halbjahre der Vorstufe einheitlich gewählt.

Ergänzungskurse werden zu Beginn jeden Halbjahres der Vorstufe gewählt; für ein Fach darf der Schüler nur einen Ergänzungskurs je Halbjahr wählen. Die Wahl wird schriftlich getroffen; minderjährige Schüler bedürfen — mit Ausnahme der Wahl zwischen den Fächern Religion und Philosophie — der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. In Ausnahmefällen kann der Schulleiter eine nachträgliche Änderung der Wahl genehmigen.

(7) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Schülern mit besonderen Bildungswegen, kann die zuständige Behörde eine von den Vorschriften des Absatzes 1 abweichende Regelung des Fremdsprachenunterrichts treffen.

(8) Der Unterricht in den Fächern kann durch fächerübergreifenden Projektunterricht ergänzt werden."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „in die Vorstufe und" gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Grundlage der Entscheidung über die Versetzung in die Studienstufe sind die Noten des Jahreszeugnisses der Vorstufe."

c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Textstelle
„a) in der Einführungsstufe Englisch,
b) in der Vorstufe die weitergeführte"
durch die Wörter „der weitergeführten" ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „der Vorstufe oder" gestrichen.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der nicht in die Studienstufe versetzte Schüler kann die Vorstufe einmal wiederholen. Die Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn der Schüler auf der vorher besuchten Schule die Klasse oder Jahrgangsstufe 10 wiederholt hat. Besteht keine Wiederholungsmöglichkeit, muß der Schüler das Wirtschaftsgymnasium verlassen; § 2 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. Die Klassenkonferenz kann Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 genehmigen, wenn die Nichtversetzung durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn erwartet werden kann, daß der Schüler das Ziel der Vorstufe erreichen wird."

f) Die Absätze 6 und 8 werden aufgehoben. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6. Im neuen Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Einführungsstufe oder" gestrichen.

6. § 6 wird aufgehoben.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 5 zweiter Halbsatz wird die Bezeichnung „§ 6 Absatz 2" durch die Bezeichnung „§ 4 Absatz 3" ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Schüler kann innerhalb des Wirtschaftsgymnasiums um ein Schuljahr der Ausbildung zurücktreten. Die Wiederholung der Ausbildung wird auf die Verweildauer nach § 2 Absatz 4 Satz 1 angerechnet."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Nummer 2 gestrichen. Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „2 bis 4" durch die Bezeichnung „2 und 3" ersetzt.

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer als Schüler des Aufbaugymnasiums in die Vorstufe des Aufbaugymnasiums versetzt worden ist, kann in die Vorstufe des Wirtschaftsgymnasiums übergehen.

(2) Wer als Schüler des Aufbaugymnasiums oder des Technischen Gymnasiums das erste Halbjahr der Vorstufe besucht, kann in die Vorstufe des Wirtschaftsgymnasiums übergehen. Wer als Schüler des Aufbaugymnasiums oder des Technischen Gymnasiums das zweite Halbjahr der Vorstufe besucht, kann zum Ende des Schuljahres in die Vorstufe des Wirtschaftsgymnasiums zurücktreten. Der Rücktritt wird auf die Verweildauer nach § 2 Absatz 4 Satz 1 angerechnet. Die aufnehmende Schule soll den Schüler beraten.

(3) Ein Übergang vom Aufbaugymnasium oder vom Technischen Gymnasium oder von der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule oder des Gymnasiums in die Studienstufe des Wirtschaftsgymnasiums ist ausgeschlossen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen."

10. In § 13 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2, in § 14 Absatz 1 und in § 15 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Einführungsstufe und" gestrichen.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 werden jeweils die Wörter „der Einführungsstufe oder" gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „in die Vorstufe oder" gestrichen.

12. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Einführungsstufe und in" und in Satz 1 Nummer 3 die Wörter „in die Vorstufe und" gestrichen.

13. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Einführungsstufe und" gestrichen.

Artikel 4

Schlußbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Schüler, die im August 1995 in das Aufbaugymnasium, das Technische Gymnasium oder das Wirtschaftsgymnasium eintreten. Für Schüler, die vor dem 1. August 1995 eingetreten sind, gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in der bisher geltenden Fassung fort.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. April 1995.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.